



landwirtschaftskammer
österreich

A b s c h r i f t

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung I/11
Stubenring 1
1011 Wien

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Christoph Michelic
DW: 8573
c.michelic@lk-oe.at
GZ: V/1-0310/Mi-28

**Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das
Maß- und Eichgesetz geändert wird – MEG-Novelle 2009**

Wien, 16. April 2010

GZ:BMWFJ-96.115/0046-I/11/2009

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3)

Die Möglichkeit, neben den gesetzlichen Maßeinheiten noch andere zusätzlich anführen zu können, wird ausdrücklich begrüßt. Die LK Ö geht davon aus, dass eine solche derartige zusätzliche Angabe „Festmeter oder Raummeter“ (fm, FM, FMO; rm) sein kann. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass im § 2 Abs. 5 die Z 1 bedauerlicherweise gestrichen wird, die ja diese Bezeichnungen für den Rauminhalt vorgesehen hat. Es wäre wünschenswert, wenn Festmeter und Raummeter zumindest in den Erläuterungen zu diesem Gesetzestext angeführt sein würden.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 5 Z 1)

Die LK Ö bedauert den aufgrund von EU-Vorgaben nötige Entfall dieser Bestimmung über den Rauminhalt sehr und regt eine nochmalige Prüfung an, ob diese Bestimmung in irgendeiner Form nicht doch beibehalten werden kann.

Zu Z 9 (§ 5)

Genaue und zuverlässige Messungen von Waren sind im täglichen Leben unumgänglich. Eine Installierung eines unabhängigen Gremiums für beratende Tätigkeiten erscheint daher sinnvoll und wünschenswert. Es erscheint zur Ausgewogenheit hierbei unbedingt erforderlich, auch einen Vertreter der LK Ö in den Metrologiebeirat aufzunehmen.

Zu Z 10 (§ 8 – Ergänzung in Abs. 1 Z 1)

Um eine größtmögliche Nachvollziehbarkeit zu garantieren, sollten in § 8 Abs. 1 Z 1 nach der Wortfolge „...der Fläche des Raumes,“ der Halbsatz „Messanlagen zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz,...“eingefügt werden. Da sich die entsprechenden Vertreter der Marktpartner über solch ein Vorgehen einig sind, sollte dieses Ansinnen rasch und zielstrebig umgesetzt werden.

Über das Gesetz hinaus zur Fertigpackungsverordnung

In der Praxis zeigt sich, dass die umfassenden Dokumentationspflichten in § 12 der auf das MEG fußenden Fertigpackungsverordnung für Erzeuger - insbesondere bäuerliche Direktvermarkter - kleiner Mengen (KMU's) und einer umfangreichen Produktpalette in unterschiedlichen Größen von Fertigpackungen die Dokumentationspflicht weder korrekt durchführbar noch zielführend sind. Es ist im allgemeinen kein Problem, dass nur bestimmte Nennfüllmengen erlaubt sind und dass die angegebene Nennfüllmenge auch der tatsächlichen Nennfüllmenge entspricht.

Es ist jedoch ein Problem, dass der Produzent die gekauften Fertigpackungen (Flaschen/Gläser) stichprobenweise kontrollieren und darüber Aufzeichnungen führen und in weiterer Folge stichprobenweise die abgefüllten/eingepackten Füllmengen der Produkte kontrollieren und die Kontrolle dokumentieren muss.

D.h. konkret müssen Stichproben von leeren Gläsern/Flaschen „ausgelitert“ und Stichproben von gefüllten Gefäßen kontrolliert werden. Diese Ergebnisse sind zu dokumentieren. Es genügt nicht, dass die angegebene Füllmenge tatsächlich stimmt. Geht es um Füllmengen, die in g oder kg angegeben werden, so sind die leeren Fertigpackungen leer und voll zu wiegen und die Ergebnisse aufzuzeichnen.

In der Praxis werden Strafen durch die Eichämter mangels ausreichender Dokumentation der Prüfverpflichtungen verhängt, nicht jedoch wegen Differenzen zwischen der angegebenen und der tatsächlichen Nennfüllmenge bei Kontrollen durch die Lebensmittelaufsicht.

Es wird daher dringend ersucht zu prüfen, ob für „kleine“ Erzeuger Erleichterungen von § 12 der Fertigpackungsverordnung möglich sind.

3/3

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich